



Ortsgemeinde Vorderweidenthal

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Vorderweidenthal vom 02.07.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vorderweidenthal hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Vorderweidenthal folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und seiner Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.02.2025 außer Kraft.

Vorderweidenthal, den 02.07.2025

Für die Ortsgemeinde Vorderweidenthal:

Christmann, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Vorderweidenthal

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Vorderweidenthal vom 02.07.2025

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	EURO
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,-

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 20 Jahre bzw. 30 Jahren

1.1	Einzelwahlgrabstätte	300,-
	Einzelwahlgrabstätten ohne Einfassung	500,-
	Doppelwahlgrabstätte	600,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	300,-
	Anonymes Urnengrab	300,-
	Halbanonymes Urnengrab mit Namensschild	450,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Einzelwahlgrabstätte ohne Einfassung	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	Jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Urnenwahlgrabstätte	10,-

(3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu max. 30 Jahren)

3.1	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Einzelwahlgrabstätte ohne Einfassung	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Urnenwahlgrabstätte	10,-
	Halbanonymes Urnengrab	15,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Vorderweidenthal haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Vorderweidenthal besondere Bindungen, z. B. früherer Wohnort o. ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Urnengrabstätten durch die Ortsgemeinde Vorderweidenthal werden entsprechend der unter Ziffer 8.3 festgesetzten Gebühr berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Ortsgemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten)

VII. Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	30,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	110,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	160,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	60,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	110,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) ohne Übertragung in ein anderes Grab	60,-
j) mit Übertragung in ein anderes Grab	110,-

VIII. Sonstige Gebühren

(1) Für die Aufbahrung einer Leiche:

8.1	Einheimische (pauschal)	70,-
	Auswärtige (pauschal)	100,-

(2) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

8.2	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	400,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	50,-
	Urnengrabstätte	250,-
	Grabstätten ohne Einfassung	50,-

(3) Ausheben und Schließen von Gräbern:

8.3	Grabaushub für Urnengrabstätten pro Urne	150,-
	Auslegen der Grabstätte mit Kunstrasen inkl. Erdhügelabdeckung (Erd- und Urnenbestattungen)	70,-
	Blumenauflage/Blumentransport zur Grabstelle (Erd- und Urnenbestattungen)	30,-

(4) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten:

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes, vor Ablauf der Ruhefrist, an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

8.4	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	20,-
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabes pro Jahr	30,-
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabes pro Jahr	40,-

(5) Holzeinfassung von Gräbern nach einer Bestattung:

8.5	Holzeinfassung Urnenwahlgrabstätte	150,-
	Holzeinfassung Einzelwahlgrabstätte	180,-
	Holzeinfassung Doppelwahlgrabstätte	200,-
	Holzeinfassung jede weitere Wahlgrabstätte	50,-



Ortsgemeinde Vorderweidenthal

Sondervertrag

**zwischen der Ortsgemeinde Vorderweidenthal
und**

.....
als Antragsteller

- 1.) Der Antragsteller wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Vorderweidenthal für

.....
Name

.....
Vorname

.....
geboren am

.....
verstorben am

.....
zuletzt wohnhaft in

- 2.) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.
- 3.) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Vorderweidenthal in der Grabstelle

Feld: Reihe: Nr.:

- 4.) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 15 % Aufschlag auf diese.
- 5.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde

